

RECHNUNGSHOF  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025An das  
Präsidium des  
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 445-01/88

1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	GE 980
Datum:	22. MRZ. 1988
Verteilt	22. MRZ. 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Studienförderungsgesetz 1983  
geändert wird;  
Begutachtungsverfahren -  
Stellungnahme

Wien

In der Anlage beeindruckt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem mit Schreiben des BMWF vom 4. Februar 1988, GZ 68 159/2-17/88, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, abgegeben hat.

Anlage

18. März 1988

Der Präsident:

Broessigk

der Präsident  
Hock



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Z1 445-01/88

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Studienförderungsgesetz 1983 ge-  
ändert wird; Begutachtungsverfahren –  
Stellungnahme

Schr. des BMWF vom 4. Feber 1988,  
GZ 68 159/2-17/88

Der RH bestätigt den Erhalt des gegenständlichen Gesetzesentwurfes  
und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Art I Z 16 (§ 13 Abs 7 bis 11):

Im § 13 Abs 7 lit b der neuen Fassung wurde auf das Lohnpfändungsgesetz, BGBI Nr 51/1955, sowie auf die Exekutionsordnung, BGBI Nr 79/1896, verwiesen. Diese Verweise müßten bei der beabsichtigten Novellierung auf den letzten Stand gebracht bzw. berichtigt werden, indem das Lohnpfändungsgesetz 1985 bzw. bei der Zitierung der Exekutionsordnung statt BGBI RGBI angeführt wird.

Im § 13 Abs 9 letzter Absatz wurde der Absetzbetrag von 16 000 S nicht erhöht. Dabei dürfte es sich um ein Versehen handeln, weil alle anderen im gegenständlichen Absatz angeführten Beträge der Geldentwertung angepaßt wurden und auch in den Erläuterungen ausgeführt wird, daß die Neufassung des § 13 grundsätzlich die Angleichung aller Beträge an die voraussichtliche Indexentwicklung beinhaltet.

- 2 -

Zu Art I Z 17 (§ 14 Abs 1):

Die im § 14 Abs 1 eingeräumte Möglichkeit der Errichtung einer Außenstelle in Leoben entspricht nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, weil eine solche seit Jahren besteht.

Der im gegenständlichen Absatz enthaltene Satz "Die Buchhaltungsaufgaben und der Zahlungsverkehr der Studienbeihilfenbehörde sind vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wahrzunehmen" entspricht entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen nicht dem gegenwärtigen Stand der zwischen dem RH, dem BMF und dem BMWF geführten langjährigen Beratungen, weil es sich nicht um eine den haushaltrechtlichen Vorschriften entsprechende Bestimmung handeln würde.

---

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue in Kenntnis gesetzt.

18. März 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Aufstellung:  
Wach